

STUPA
Studierendenparlament der JLU Gießen

Für nächste Sitzung

STUDIERENDENSCHAFT DER JLU

Allgemeiner Studierendenausschuss

Antragsteller: Michail Sowwa

Referat für Digitalisierung, Studium und Lehre

Referat für Verkehr und Infrastruktur

Autonomes Referat für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Jürgen-Dietz-Haus
Otto-Behaghel-Straße 25 D
35394 Gießen

Telefon: 0641 99 14800

Fax: 0641 99-14799

Gießen, 21. Juni 2023

Antrag auf Genehmigung der Rechtsschutzversicherung

Liebe Parlamentarier*innen,

hiermit beantrage ich den AStA zu verpflichten, im Namen der verfassten Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen den Vertrag mit der LVM-Versicherung zu unterschreiben und damit eine studentische Rechtsschutzversicherung in den Leistungsumfang des Semesterbeitrags zu integrieren.

Zur Begründung:

Um der verfassten Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen eine gute Möglichkeit zu verschaffen, bei Bedarf rechtlichen Beistand zu ersuchen, haben wir in diesem Geschäftsjahr mit der LVM-Versicherung einen studierendenfreundlichen Versicherungsvertrag nach dem Solidarmodell ausgehandelt. Die Kosten pro immatrikulierten Studierenden belaufen sich auf 2€/Semester. Jeder immatrikulierte Studierende der Justus-Liebig-Universität Gießen ist für diesen sehr geringen Betrag bis zum Zeitpunkt der Exmatrikulation mitversichert und kann in den folgenden Rechtsgebieten die folgenden Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen:

1. Miet-Rechtsschutz nach § 2 c ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einem Mietverhältnis über eine selbstgenutzte Wohnung der versicherten Person.
2. Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 2 g ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ausschließlich in hochschulrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Ausgeschlossen sind hierbei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen (§ 3 Abs. 7 b ARB).

3. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. Ausgenommen sind Angelegenheiten aus dem Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a ARB), Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b ARB) oder Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c ARB).
4. Telefonische Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, soweit deutsches Recht anwendbar ist.

Je Versicherungsfall gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300 €. Bei der Beauftragung eines vom Versicherer empfohlenen Rechtsanwaltes reduziert sich die Selbstbeteiligung auf 150 €. Für die Inanspruchnahme der telefonischen Beratung fällt keine Selbstbeteiligung an.

Die konkreten Vertragskonditionen können dem Vertrag entnommen werden. Der konkrete Vertrag soll bitte den einzelnen Parlamentarier*innen per E-Mail zugeschickt werden. Ein öffentlich zugänglicher Upload soll bitte nicht erfolgen.

Die Implementierung soll dauerhaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Aufgrund der verwaltungstechnischen Anforderungen wäre eine Implementierung frühestens zum Sommersemester 2024 möglich. Um dem Vorläuferfordernis gerecht zu werden, müsste jedoch dem Antrag schnellstmöglich zugestimmt werden.

Die konkreten Vertragsunterlagen wurden bereits der Rechtsabteilung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur rechtlichen Prüfung vorgelegt. Aus Sicht der Rechtsabteilung bestehen aus rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Abschluss der Rechtsschutzversicherung.

Mit besten Grüßen

Michail Sowwa